

Geschäftszahl: 2023-0.640.574

## **Bericht der Republik Österreich gemäß den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU für den Zeitraum 2021 bis 2023**

### **Einleitung**

Gemäß Art. 83 Abs. 3 UAbs. 2 RL 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 3 UAbs. 2 RL 2014/25/EU hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre einen Überwachungsbericht zu übermitteln. Der Zeitpunkt zur Übermittlung des grundsätzlich bereits mit 18. April 2020 fälligen ersten Berichtes wurde durch die Europäische Kommission (EK) um ein Jahr verschoben und der erste Berichtszeitraum mit 2018 bis 2020 festgesetzt.<sup>1</sup>

Der Überwachungsbericht hat — gegebenenfalls — Informationen über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschließlich möglicher struktureller oder wiederkehrender Probleme bei der Anwendung der Vorschriften, über das Ausmaß der Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe und über Vorbeugung, Aufdeckung und angemessene Berichterstattung über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu enthalten.

Außerdem sind der EK gemäß Art. 83 Abs. 3 UAbs. 1 RL 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 3 UAbs. 1 RL 2014/25/EU Informationen zur Überwachungstätigkeit gemäß Art. 83 Abs. 2 RL 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 2 RL 2014/25/EU zu übermitteln. Diese können in den

---

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe erfolgte bei einer Sitzung der bei der Europäischen Kommission eingerichteten Government Experts Group on Public Procurement im Jahr 2019 in Brüssel.

Überwachungsbericht integriert werden. Relevant sind Informationen über bestimmte Verstöße oder systematische Probleme, die Überwachungsbehörden oder -strukturen aufdecken.

Überdies ist gemäß Art. 85 Abs. 2 RL 2014/24/EU bzw. Art. 101 Abs. 2 RL 2014/25/EU der EK bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre ein statistischer Bericht für Beschaffungen, die — wenn ihr Wert den geltenden Schwellenwert der Richtlinien überschritten hätte — unter die Richtlinie gefallen wären, mit Angabe des geschätzten Gesamtwerts solcher Beschaffungen im betreffenden Zeitraum zu übermitteln. Diese Schätzung kann sich dabei insbesondere auf Daten stützen, die gemäß nationalen Veröffentlichungsvorschriften verfügbar sind, oder auf stichprobenartige Schätzungen. Dieser Bericht kann in den Bericht gemäß Art. 83 Abs. 3 RL 2014/24/EU bzw. Art. 99 Abs. 3 RL 2014/25/EU aufgenommen werden.

Art. 45 RL 2014/23/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten zu keiner Berichterstattung an die EK in bestimmten Intervallen; Abs. 3 leg. cit. verlangt jedoch ebenso die Erstellung eines Überwachungsberichtes.

Der Überwachungsbericht Österreichs für den Berichtszeitraum 2018 bis 2020 wurde der EK am 16. April 2021 (Geschäftszahl 2021-0.172.413) übermittelt. Der nunmehrige Überwachungsbericht umfasst den Berichtszeitraum 2021 bis 2023 und enthält die oben genannten aggregierten Daten im Hinblick auf alle genannten Vergaberichtlinien.

## 1. Meldende Behörde

Dieser Bericht wird von der Bundesministerin für Justiz als Überwachungsbehörde iSd Art. 45 Abs. 2 RL 2014/23/EU, Art. 83 Abs. 2 RL 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 2 RL 2014/25/EU übermittelt.

**Kontakt:** Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
Telefon: +43 1 52152 - 2913  
E-Mail: [vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at)

## 2. Der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

### 2.1. Rechtlicher Rahmen

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Vergaberichtlinien der Europäischen Union, die im Jahr 2014 im Amtsblatt veröffentlicht wurden (RL 2014/23/EU<sup>2</sup>, RL 2014/24/EU<sup>3</sup>, RL 2014/25/EU<sup>4</sup>), kommt in der Republik Österreich gemäß Art. 14b Abs. 1 B-VG dem Bund zu.

Mit der BVergG-Novelle 2016, BGBl. I 7/2016, erfolgte eine erste Teilumsetzung der Vergaberichtlinien, insbesondere betreffend Bestimmungen zur Einbindung von und Leistungserbringung durch Subunternehmer:innen. Mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2018, BGBl. I 65/2018,<sup>5</sup> erfolgte die vollständige Umsetzung der Vergaberichtlinien. In Österreich regelt das Bundesvergabegesetz 2018 (im Folgenden: BVergG 2018) das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie die Durchführung von Wettbewerben sowohl für öffentliche Auftraggeberinnen iSd RL 2014/24/EU als auch für Sektorenauftraggeberinnen iSd RL 2014/25/EU. Das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (im Folgenden: BVergGKonz 2018) regelt das Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen für Auftraggeberinnen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S 1 (im Folgenden: RL 2014/23/EU).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 65 (im Folgenden: RL 2014/24/EU).

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 243 (im Folgenden: RL 2014/25/EU).

<sup>5</sup> Aktuelle und historische Fassungen abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>.

Das BVergG 2018 sowie das BVergGKonz 2018 gelten unabhängig vom Auftragswert grundsätzlich für sämtliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bzw. Bau- und Dienstleistungskonzessionen, sofern diese nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Sie erfassen damit nicht nur den von den Vergaberichtlinien der Europäischen Union geregelten Bereich oberhalb der Schwellenwerte,<sup>6</sup> sondern auch jenen darunter. Sofern der Auftrag bzw. die Konzession entgeltlich ist, gelten das BVergG 2018 sowie das BVergGKonz 2018 damit grundsätzlich unabhängig von der konkreten Höhe des Auftrags- oder Konzessionswerts. Im Bereich oberhalb der Schwellenwerte sind die Bestimmungen der Vergaberichtlinien vollinhaltlich umgesetzt und von (öffentlichen) Auftraggeberinnen bzw. Sektorenauftraggeberinnen anzuwenden. Im Bereich unterhalb der unionsrechtlich festgelegten Schwellenwerte ist in Ermangelung sekundärrechtlicher Regelungen ein differenziertes Verfahrensregime vorgesehen, das im Besonderen den primärrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Für Auftrags- und Konzessionsvergaben unterhalb der Schwellenwerte gelangt ein an die Richtlinien angelehntes aber erleichtertes und flexibleres Regime zur Durchführung von Vergabeverfahren zur Anwendung. (Öffentlichen) Auftraggeberinnen bzw. Sektorenauftraggeberinnen kommt insbesondere bei der Wahl der Vergabeverfahrensart eine größere Auswahlmöglichkeit zu und es ist eine unionsweite Bekanntmachung der Auftrags- bzw. Konzessionsvergabe unterhalb gewisser de minimis Schwellen nicht verpflichtend.

Als Konsequenz unterstellen das BVergG 2018 und das BVergGKonz 2018 grundsätzlich sämtliche Leistungsbeschaffungen bzw. Konzessionsvergaben einem gesetzlich geregelten Vergabeverfahren und eröffnen für diese den Zugang zum vergabespezifischen Rechtsschutz für Unternehmer:innen.

### **Die Ausgestaltung des vergabespezifischen Rechtsschutzes**

Für den vergabespezifischen Rechtsschutz zur Durchsetzung der Rechte von Unternehmern, Bewerbern und Bieter in Zusammenhang mit dem BVergG 2018 und dem BVergGKonz 2018 sind in Österreich die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zuständig. Schadenersatz können Unternehmer, Bewerber und Bieter vor den ordentlichen Zivilgerichten geltend machen.

Die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung für den vergabespezifischen Rechtsschutz fällt gemäß Art. 14b Abs. 1 iVm Abs. 3 B-VG sowohl in die Zuständigkeit des Bundes als auch in jene der Länder. „Angelegenheiten der Nachprüfung“ im Rahmen der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen durch dem Bund zurechenbare öffentliche

---

<sup>6</sup> Vgl. zB Art. 4 RL 2014/24/EU.

Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Hinsichtlich der Nachprüfung von Auftrags- und Konzessionsvergaben durch einem Land zurechenbare öffentliche Auftraggeberin und Sektorenauftraggeberin ist die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Auftragsvergaben im Vollziehungsbereich der Länder unterliegen somit einem geteilten vergaberechtlichen Regelungsregime: Die materiellen Bestimmungen betreffend die Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens sind im BVergG 2018 und im BVergGKonz 2018 durch den Bund geregelt (in denen auch der Rechtsschutz für Auftraggeberinnen des Bundes geregelt ist). Der vergabespezifische Rechtsschutz findet sich in neun Landes-Vergabenachprüfungs- bzw. -kontrollgesetzen.<sup>7</sup> Da sowohl der Bund als auch die Länder im Bereich des vergabespezifischen Rechtsschutzes die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union (RL 89/665/EWG<sup>8</sup> und RL 92/13/EWG,<sup>9</sup> jeweils idF RL 2014/23/EU) umzusetzen haben, unterscheidet sich die Ausgestaltung des Rechtsschutzes nur geringfügig.

Die wichtigsten Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen in einem Nachprüfungsverfahren, einem Verfahren über die Zuerkennung von einstweiligem Rechtsschutz (Provisorialverfahren) und einem Feststellungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten.

- Das Nachprüfungsverfahren dient dazu, noch vor Ende des Vergabeverfahrens, somit vor Vertragsabschluss oder Widerruf, Entscheidungen der Auftraggeberin durch ein Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Ein Antrag auf Nachprüfung kann gestellt werden, wenn die Antragstellerin ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des BVergG 2018 bzw. BVergGKonz 2018 unterliegenden Vertrages behauptet und ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Das Verwaltungsgericht ist auf Grundlage eines Nachprüfungsantrages ermächtigt, Entscheidungen der Auftraggeberin mit Erkenntnis

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz, LGBl. 66/2006; Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018, LGBl. 84/2018; NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200-0; Oö Vergaberechtsschutzgesetz 2006, LGBl. 130/2006; Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018, LGBl. 63/2018; Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018, LGBl. 62/2018; Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018, LGBl. 94/2018; Vergabenachprüfungsgesetz Vorarlberg, LGBl. 1/2003; Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020, LGBl. 34/2020. Aktuelle und historische Fassungen abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>.

<sup>8</sup> Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989 S. 33.

<sup>9</sup> Richtlinie 92/13/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992 S. 14.

für nichtig zu erklären. Über einen Nachprüfungsantrag ist unverzüglich zu entscheiden; etwa auf Bundesebene spätestens binnen sechs Wochen nach dessen Einlangen (§ 348 BVergG 2018).

- Da die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens keine Suspensivwirkung für das laufende Vergabeverfahren entfaltet, kann über Antrag vorläufiger Rechtsschutz (Provisorialrechtsschutz) in Form einer einstweiligen Verfügung erlangt werden. Das Verfahren über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich als eigenständiges, antragsgebundenes Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ausgestaltet, setzt aber die prinzipielle Existenz eines Nachprüfungsverfahrens voraus. Das Verwaltungsgericht ist ermächtigt, mit einer einstweiligen Verfügung das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen einer Auftraggeberin bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorübergehend auszusetzen oder sonstige geeignete Maßnahmen anzuordnen. Über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unverzüglich zu entscheiden; beispielsweise auf Bundesebene spätestens binnen 10 Tagen nach Einlangen des Antrags beim Verwaltungsgericht (§ 352 Abs. 2 BVergG 2018). Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar, dürfen nur befristet ergehen und treten spätestens mit der Entscheidung über den Nachprüfungsantrag außer Kraft.
- Das Feststellungsverfahren setzt – im Gegensatz zum Nachprüfungsverfahren – eine Beendigung des Vergabeverfahrens durch Zuschlagserteilung oder Widerruf voraus, ausgenommen im Fall von Säumnis der Auftraggeberin. Das Verfahren endet mit der Feststellung, ob das durchgeführte Verfahren rechtswidrig gewesen ist; es handelt sich somit um einen nachträglichen Kontrollmechanismus. Das Vorliegen eines Feststellungserkenntnisses ist insbesondere Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor einem ordentlichen Gericht. Die Frist zur Stellung eines Feststellungsantrages beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt, in dem die Antragstellerin vom Zuschlag bzw. vom Widerruf Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können. Über einen Antrag auf Feststellung ist unverzüglich zu entscheiden; zB auf Bundesebene spätestens binnen sechs Wochen ab dessen Einlangen beim Verwaltungsgericht (§ 355 Abs. 2 BVergG 2018).

### **Open Government Data**

Ergänzend zum Publikationsregime auf Unionsebene erfolgen Veröffentlichungen (das sind ex ante Bekanntmachungen und ex post Bekanntgaben) in Vergabeverfahren in Österreich seit dem 1. März 2019 über Open Government Data (ODG) als zentrales Publikationsmedium.

Öffentliche Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen haben Bekanntmachungen im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren öffentlich zugänglich<sup>10</sup> bereitgestellt werden und darin auf die Kerndaten für Bekanntmachungen verwiesen wird. Diese Kerndaten sind in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen. In weiterer Folge werden die Daten zentral auf dem Unternehmensserviceportal<sup>11</sup> (USP) kostenlos und frei zugänglich veröffentlicht.<sup>12</sup> Mit dem gesetzlich vorgesehenen, nicht exklusiven Service „Ausschreibungssuche“ des USP können auch Ausschreibungen uneingeschränkt von der Öffentlichkeit durchsucht werden.

Weiters haben öffentliche Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen im Oberschwellenbereich nach Durchführung eines Vergabeverfahrens binnen 30 Tagen jeden vergebenen Auftrag, jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes bekannt zu geben,<sup>13</sup> indem wiederum die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren bereitgestellt und darin auf die entsprechenden Informationen verwiesen werden. Für öffentliche Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen im Vollziehungsbereich des Bundes besteht diese Verpflichtung bereits ab einem Auftragswert von € 50.000,-.

### **Sektorale Bestimmungen**

Mit dem Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge, BGBl. I 163/2021 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2019/1161<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> <https://www.data.gv.at>.

<sup>11</sup> <https://ausschreibungen.usp.gv.at>.

<sup>12</sup> Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein open data Modell handelt, können die Daten auch von anderen interessierten Einrichtungen ausgewertet und publiziert werden; vgl. dazu etwa <https://www.informationsfreiheit.at/offenevergaben/>, <https://offenevergaben.at/> oder <https://suche.auftrag.at/suche>.

<sup>13</sup> Davon ausgenommen sind Aufträge, die aufgrund von Rahmenvereinbarungen vergeben wurden und deren Auftragswert € 50.000,- nicht erreicht.

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, ABl. Nr. L 188 vom 12.7.2019, S. 116.

## 2.2. Institutioneller Rahmen für das Beschaffungswesen

<p>Gremium mit Regulierungsfunktion (einschließlich Umsetzung) und Politikentwicklung</p>	<p>Bundesministerium für Justiz</p> <p>Die neun Landesregierungen für den Vollziehungsbereich der Länder</p>
<p>Für die Überwachung und Berichterstattung zuständige Stellen</p>	<p>Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Vergaberecht für den Vollziehungsbereich des Bundes</p> <p>Die neun Landesregierungen für den Vollziehungsbereich der Länder</p>
<p>Nachprüfungsstellen</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht</p> <p>Landesverwaltungsgericht Burgenland</p> <p>Landesverwaltungsgericht Kärnten</p> <p>Landesverwaltungsgericht Niederösterreich</p> <p>Landesverwaltungsgericht Oberösterreich</p> <p>Landesverwaltungsgericht Salzburg</p> <p>Landesverwaltungsgericht Steiermark</p> <p>Landesverwaltungsgericht Tirol</p> <p>Landesverwaltungsgericht Vorarlberg</p>

	Landesverwaltungsgericht Wien
	Verwaltungsgerichtshof
	Verfassungsgerichtshof
	<b>Betrieb des Unternehmensserviceportals:</b> Bundesministerium für Finanzen
	<b>Vergabepattformen (Stand 18.4.2024):</b> Administration Intelligence Austria GmbH, 1030 Wien
	ANKÖ Service Ges.m.b.H. 1150 Wien
	ÖBB-Holding Aktiengesellschaft 1100 Wien, <i>in Zusammenarbeit mit</i> Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft 1030 Wien
	vemap Einkaufsmanagement GmbH 1090 Wien
	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, 1030 Wien
Elektronisches Webportal (Ausschreibungssuche) bzw. elektronische Vergabepattformen	

### 3. Quantitative Schlüsselindikatoren für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Um die Berichtspflichten an die EK erfüllen zu können, sehen das BVergG 2018 bzw. das BVergGKonz 2018 diverse statistische Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen vor. Für den Bereich der Landesvollziehung haben die Landesregierungen der Bundesministerin für Justiz die aggregierten Daten aus ihrem jeweiligen Vollziehungsbereich zu übermitteln; die Bundesministerin für Justiz hat aufgrund dieser Darstellungen den Überwachungsbericht zu erstellen.

Die statistischen Verpflichtungen sind zwecks Effektivierung verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert.<sup>15</sup>

Zur Unterstützung der verpflichteten Auftraggeberinnen hat das Bundesministerium für Justiz (bzw. das zuvor zuständige Bundeskanzleramt bzw. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) Rundschreiben veröffentlicht, die die Details und die Vorgehensweise bei der Erfassung und Übermittlung der benötigten Aufstellungen enthalten.<sup>16</sup>

### **3.1. Gesamtzahl der vergebenen Aufträge im Unterschwellenbereich**

Gemäß Art. 85 Abs. 2 RL 2014/24/EU bzw. Art. 101 Abs. 2 RL 2014/25/EU übermitteln die Mitgliedstaaten der EK einen statistischen Bericht für Beschaffungen, die — wenn ihr Wert den geltenden Schwellenwert gemäß Art. 4 RL 2014/24/EU bzw. Art. 15 RL 2014/25/EU überschritten hätte — unter die jeweilige Richtlinie gefallen wären, mit Angabe des geschätzten Gesamtwerts solcher Beschaffungen im betreffenden Zeitraum.

Gemäß Art. 85 Abs. 2 RL 2014/24/EU bzw. Art. 101 Abs. 2 RL 2014/25/EU kann sich die Schätzung auf Daten stützen, die gemäß nationalen Veröffentlichungsvorschriften verfügbar sind, oder auf stichprobenartige Schätzungen.

Gemäß § 66 Abs. 1 und § 237 BVergG 2018 haben die Auftraggeberinnen im Vollziehungsbereich des Bundes jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro bekannt zu machen. Ausgenommen von dieser Veröffentlichungspflicht sind auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen vergebene Aufträge, sofern deren Auftragswert 50.000,- EUR nicht erreicht. Darüber hinaus steht es den Auftraggeberinnen im Vollziehungsbereich des Bundes und der Länder frei, vergebene Aufträge freiwillig bekannt zu machen.

---

<sup>15</sup> Vgl. § 375 Abs. 1 BVergG 2018 und § 117 BVergGKonz 2018.

<sup>16</sup> Die Rundschreiben sind unter <https://www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht.html> abrufbar; vgl. etwa die RS vom 29.10.2019 bzw. 09.08.2018 „Statistische Verpflichtungen im Bundesvergabegesetz 2018 und im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018“.

Basierend auf den nationalen Veröffentlichungen ergeben sich folgende Werte:

Zeitraum	Anzahl der in den Unterschwellenbereich fallenden Aufträge
2021	9.237
2022	9.046
2023	9.674

Die RL 2014/23/EU sieht keine Verpflichtung zur Übermittlung der oben angeführten Daten für die Vergabe von Konzession vor.

Gemäß § 37 Abs. 1 BVergGKonz 2018 haben die Auftraggeberinnen im Vollziehungsbereich des Bundes jede vergebene Konzession ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro bekannt zu machen. Darüber hinaus steht es den Auftraggeberinnen im Vollziehungsbereich des Bundes und der Länder frei, vergebene Konzessionen freiwillig bekannt zu machen.

Basierend auf den nationalen Veröffentlichungen ergeben sich folgende Werte:

Zeitraum	Anzahl der in den Unterschwellenbereich fallenden Konzessionen
2021	1
2022	154
2023	230

### **3.2. Gesamtwert der Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich**

Gemäß Art. 85 Abs. 2 RL 2014/24/EU bzw. Art. 101 Abs. 2 RL 2014/25/EU übermitteln die Mitgliedstaaten der EK einen statistischen Bericht für Beschaffungen, die — wenn ihr Wert den geltenden Schwellenwert gemäß Art. 4 RL 2014/24/EU bzw. Art. 15 RL 2014/25/EU überschritten hätte — unter die jeweilige Richtlinie gefallen wären, mit Angabe des geschätzten Gesamtwerts solcher Beschaffungen im betreffenden Zeitraum.

Gemäß Art. 85 Abs. 2 RL 2014/24/EU bzw. Art. 101 Abs. 2 RL 2014/25/EU kann sich die Schätzung auf Daten stützen, die gemäß nationalen Veröffentlichungsvorschriften verfügbar sind, oder auf stichprobenartige Schätzungen. Um eine effektive Umsetzung dieser Verpflichtung zu erreichen, haben alle öffentlichen Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen gemäß § 360 BVergG 2018 jährlich für das vorangegangene Jahr entsprechende Angaben zu übermitteln.

Basierend auf den eingelangten Meldungen ergeben sich folgende Werte (gerundet, in Mrd. €):

Zeitraum	Gesamtwert der in den Unterschwellenbereich fallenden Aufträge	
	für die RL 2014/24/EU	für die RL 2014/25/EU
2021	EUR 8.918.782.220,86	EUR 2.382.446.507,42
2022	EUR 9.872.643.433,80	EUR 2.421.259.069,98
2023	EUR 11.392.044.442,15	EUR 2 800 392 103,68

Für das Jahr 2021 und 2022 sind die durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bedingten Beschaffungen zu bedenken.<sup>17</sup> Bei den Jahren 2022 und 2023 ist die überdurchschnittlich hohe Inflation in Österreich zu berücksichtigen.<sup>18</sup>

#### 4. Ursachen für falsche Anwendung oder Rechtsunsicherheit

Nach Art. 83 Abs. 3 UAbs. 2 RL 2014/24/EU sowie Art. 99 Abs. 3 UAbs. 2 RL 2014/25/EU sind gegebenenfalls Informationen über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschließlich möglicher struktureller oder wiederkehrender Probleme bei der Anwendung der Vorschriften zu berichten.

Die für die Vergabekontrolle in Österreich zuständigen Verwaltungsgerichte und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben über keine besonderen Auffälligkeiten, die Rückschlüsse auf bestehende Rechtsunsicherheiten zulassen, berichtet. Bei den vor den Gerichten zu entscheidenden Fällen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die grundsätzlich im Lichte der spezifischen Sachverhaltskonstellation zu beurteilen sind und (auch nach Ansicht der berichtenden Gerichte) keine allgemeinen Rückschlüsse zulassen, unabhängig davon, dass in einzelnen Berichten auf Gründe für die Aufhebung von Entscheidungen von öffentlichen Auftraggeberinnen oder Sektorenauftraggeberinnen hingewiesen wurde.

<sup>17</sup> Vgl. ua. CAN 462078-2021, <https://ted.europa.eu/en/notice/-/detail/462078-2021>.

<sup>18</sup> Statistik Austria, Verbraucherpreisindex (VPI/HVPI), abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>.

## **5. Qualitative Berichterstattung über die Anwendung des Überprüfungssystems für die Vergabe öffentlicher Aufträge**

Um die Berichtspflichten an die EK erfüllen zu können, sieht das BVergG 2018 bzw. das BVergGKonz 2018 diverse statistische Verpflichtungen der am vergabespezifischen Rechtsschutz beteiligten Gerichte vor.

Gemäß § 360 BVergG 2018 bzw § 103 BVergG Konz 2018 gilt Folgendes:

Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben auf der Grundlage der von ihnen im vorangehenden Kalenderjahr entschiedenen Verfahren in den Angelegenheiten des BVergG 2018 bzw. BVergGKonz 2018 jährlich der Bundesministerin für Justiz einen statistischen Bericht zu übermitteln. Dieser statistische Bericht umfasst folgende Angaben:

1. Informationen über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit
2. Informationen über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
3. Durchschnittliche Verfahrensdauer
4. Anzahl und Art der Entscheidungen

Die Verwaltungsgerichte der Länder übermitteln ihre statistischen Berichte an die jeweilige Landesregierung welche diese an die Bundesministerin für Justiz übermitteln.

### **5.1. Erstinstanzliche Überprüfungsentscheidungen**

Basierend auf den übermittelten Informationen, kann Folgendes zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens berichtet werden:

Anzahl an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten des BVergG 2018:

Zeitraum	Anzahl Verfahren	Davon Stattgaben <sup>19</sup>	Durchschnittliche Verfahrensdauer <sup>20</sup>
2021	388	154	7,8
2022	290	90	9,0
2023	311	91	10,0

Anzahl an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten des BVergGKonz 2018:

Zeitraum	Anzahl Verfahren	Davon Stattgaben	Durchschnittliche Verfahrensdauer <sup>21</sup>
2021	5	1	7,0
2022	0	-	-
2023	4	2	6,0

Zur Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten ist darauf hinzuweisen, dass diese zwischen den einzelnen Rechtsbehelfen (Nachprüfungsantrag, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Feststellungsantrag) notwendigerweise angesichts deren unterschiedlicher Dringlichkeit variiert. Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird regelmäßig binnen 7 Tagen entschieden. Ebenso werden Nachprüfungsanträge rascher als Feststellungsanträge erledigt, um laufende Vergabeverfahren nicht unnötigerweise zu verzögern.

## 5.2. Höchstgerichtliche Entscheidungen

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes wurden Rechtsmittel an den Verfassungsgerichtshof bzw. den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

---

<sup>19</sup> In wenigen Fällen ist die Art der Erledigung nicht bekannt, weshalb es sich um Mindestzahlen handelt.

<sup>20</sup> In Wochen.

<sup>21</sup> In Wochen.

Anzahl an Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. dem Verwaltungsgerichtshof:

Zeitraum	Anzahl Verfahren	Davon Stattgaben	Durchschnittliche Verfahrensdauer <sup>22</sup>
2021	50	9	72,5
2022	44	8	60,6
2023	48	14	81

## 6. Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und andere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten

Im Berichtszeitraum ist zu nachstehenden Fällen von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikte oder sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens Folgendes zu berichten.

### 6.1. Strafgerichtliche Entscheidungen

Gemäß § 168b Strafgesetzbuch ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen. Es liegen im Berichtszeitraum nachstehende Informationen<sup>23</sup> über strafgerichtliche Verurteilungen zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergabeverfahren gemäß § 168b Strafgesetzbuch idF BGBl. I 62/2002 vor.

Zeitraum	Verurteilungen nach § 168b StGB
2021	0
2022	8
2023	Keine Daten zum Berichtszeitpunkt verfügbar

<sup>22</sup> In Wochen.

<sup>23</sup> *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019 und 2020 (2021); *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021-2022 (2023) S 102.

Im Berichtszeitraum sind folgende strafgerichtlichen Urteile und Beschlüsse bekannt, in welchen das (mittlerweile außer Kraft getretene) BVergG 2006<sup>24</sup> (das die RL 2004/17/EG und die RL 2004/18/EG umgesetzt hat), das BVergG 2018 bzw. das BVergGKonz 2018 und § 168b Strafgesetzbuch zumindest eine der Entscheidungsgrundlagen war.<sup>25</sup>

- Urteil des Obersten Gerichtshof zu Aktenzeichen 13 Os 93/23k vom 06.03.2024.
- Beschluss des Oberlandesgericht Wien zu Aktenzeichen 17 Bs 105/22y vom 20. Dezember 2022, in der das Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Dieses Vorabentscheidungsersuchen ist beim Gerichtshof zur Rechtssache *C-2/23 FL und KM Baugesellschaft und S* anhängig.

## 6.2. Kartellgerichtliche Entscheidungen

Im Berichtszeitraum sind folgende kartellrechtlichen Entscheidungen bekannt, in welchen das (mittlerweile außer Kraft getretene) BVergG 2006 (das die RL 2004/17/EG und die RL 2004/18/EG umgesetzt hat), das BVergG 2018 bzw. das BVergGKonz 2018 zumindest eine der Entscheidungsgrundlagen war:

- Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien zu den Aktenzeichen,  
  
28 Kt 7/23y vom 15.11.2023 in der Rechtssache Granit Holding GmbH,  
Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H., Klöcher Baugesellschaft m.b.H.,  
  
26 Kt 3/23w vom 09.05.2023 in der Rechtssache Pittel + Brausewetter Gesellschaft  
m.b.H.,  
  
28 Kt 6/20x vom 23.11.2022 in der Rechtssache HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft  
m.b.H., Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau  
GmbH, STRAKA Bau GmbH,  
  
26 Kt 5/21m vom 17.02.2022 in der Rechtssache PORR AG, PORR Bau GmbH, TEERAG-  
ASDAG GmbH, TEERAG-ASDAG Hochbau Burgenland GmbH, TEERAG-ASDAG Bau  
GmbH, G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H. und

---

<sup>24</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I 17/2006.

<sup>25</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass nach der nunmehrigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (vgl. dazu das Urteil vom 21.11.2023, Aktenzeichen 11 Os 112/23i) der Straftatbestand des § 168b StGB nicht auf den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe beschränkt ist, sondern auch vom Vergaberecht ausgenommene Sachverhalte sowie rein private Auftragsvergaben erfasst.

27 Kt 12/21y vom 21.10.2021 in der Rechtssache STRABAG AG, F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft mbH & Co KG.

Die oben angeführten Entscheidungen betreffen ein Kartell und werden von der Bundeswettbewerbsbehörde unter der Sammelbezeichnung „Baukartell“ geführt.<sup>26</sup>

- Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 09.05.2023 zum Aktenzeichen 28 Kt 2/23p vom 09.05.2023 in der Rechtssache BB Research Affairs GmbH, Beinschab Business GmbH.

### **6.3. Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden**

Die für die Vergabekontrolle in Österreich zuständigen Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und die für die Kontrolle derer Entscheidungen zuständigen Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts, der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, haben nur in Einzelfällen über derartige Beobachtungen berichtet:

In mehreren Verfahren betrafen Nachprüfungsanträge die Überprüfung einer Ausscheidensentscheidung einer Auftraggeberin. Die Bieter wiesen eine strafrechtliche Verurteilung nach § 168b StGB auf bzw. gaben vor der Bundeswettbewerbsbehörde ein Anerkenntnis ab. Die Auftraggeberinnen haben ihre Ausscheidensentscheidung auf die Ausschlussgründe des § 78 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 4 BVergG 2018 gestützt.<sup>27</sup>

### **6.4. Causa „Baukartell“**

Die in Punkt 6.1 bis 6.3 angeführten Entscheidungen betreffen annähernd zur Gänze wettbewerbsbeschränkende Absprachen der österreichischen Bauindustrie bei Vergabeverfahren.

In der Causa „Baukartell“ bestand laut Feststellungen des Gerichtes ein langjähriges System von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergabeverfahren. An diesem System waren hauptsächlich marktführende Bauunternehmen beteiligt, ebenso waren aber auch eine Vielzahl von mittelständischen Unternehmen wiederholt eingebunden.

---

<sup>26</sup> Vgl. hierzu die FAQ Baukartell – Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde, [https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user\\_upload/FAQ\\_Baukartell\\_Februar\\_2024\\_-AKTUELL.pdf](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/FAQ_Baukartell_Februar_2024_-AKTUELL.pdf).

<sup>27</sup> Vgl. ua. LVwG Wien 04.09.2023, VGW-123/046/8764/2023-13.

## **Strafrechtliche Ermittlungen**

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft hat in dieser Causa gegen rund 873 Beschuldigte ermittelt, gegen 276 davon laufen die Ermittlungen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren in der Baubranche zum Berichtszeitpunkt noch.<sup>28</sup> Dabei wurde bzw. wird dem Verdacht auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren nach § 168b Abs. 1 StGB sowie teils der Verbrechen des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB und der Geldwäscherei gemäß § 165 StGB nachgegangen.

Nach derzeitigem Stand haben sich rund 40 Privatbeteiligte dem Strafverfahren angeschlossen. Die konkrete Schadenssumme ist noch Gegenstand der Ermittlungen, es dürfte sich jedoch um mehrere Millionen Euro handeln.

Gegen einen Großteil der Beschuldigten (597) wurde das Verfahren mittels Diversion<sup>29</sup> eingestellt. Wird ein Strafverfahren mittels Diversion beendet, erfolgt kein Schuldspruch und keine formelle Verurteilung. Es erfolgt auch keine Eintragung im Strafregister.

## **Kartellrechtliche Ermittlungen**

Im Frühjahr 2017 hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Rahmen ihrer Ermittlungen zu möglichen Absprachen in der Bauwirtschaft gemeinsam mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Hausdurchsuchungen durchgeführt und dabei umfangreiches Datenmaterial sichergestellt.<sup>30</sup> 2018 folgten weitere Durchsuchungen, sowie zahlreiche Einvernahmen und eine aufwendige Datenauswertung. Das aufgedeckte Kartell betrifft die Bauindustrie, wobei nahezu sämtliche Sparten im Bereich Hoch- und Tiefbau, insbesondere schwerpunktmäßig der Bereich Straßenbau, umfasst sind.

Betroffen ist eine große Anzahl von Bauvorhaben.<sup>31</sup> Gegen die Mehrzahl der beteiligten Unternehmen laufen die Ermittlungen der BWB noch.

---

<sup>28</sup> <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2024/causa-strassenbaukartell-strafantrag-gegen-bauunternehmer.dd0.de.html>.

<sup>29</sup> Die Diversion ist die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, bei hinreichend geklärtem Sachverhalt auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens zu verzichten. Der Beschuldigte bzw. der Angeklagte bekommt im Fall der Diversion das Angebot, sich einer belastenden Maßnahme zu unterwerfen (z.B. Zahlung eines Geldbetrages), vgl. dazu § 198 StPO 1975, bzw. § 19 VbVG.

<sup>30</sup> [https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user\\_upload/FAQ\\_Baukartell\\_Februar\\_2024\\_\\_-AKTUELL.pdf](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/FAQ_Baukartell_Februar_2024__-AKTUELL.pdf).

<sup>31</sup> Die BWB spricht in ihrem FAQ (siehe FN 26, Pkt. 1) von „tausenden Bauvorhaben“.

Gegen zehn Unternehmen wurde das kartellgerichtliche Verfahren bereits rechtskräftig beendet, gegen vier Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren derzeit beim Kartellgericht anhängig.

## 7. Umfang der Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Beteiligung von KMU iSd der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>32</sup> wurde erhoben durch die Anzahl an KMU, die in Verfahren Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben sowie durch KMU, die den Zuschlag erhalten haben bzw. als Wettbewerbsgewinner ermittelt wurden.

Im Anwendungsbereich der RL 2014/24/EU:

	Zahl der Verfahren im Oberschwellenbereich	Zahl der Unternehmer, die Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben	Zahl der KMU, die Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben	Zahl der KMU, die den Zuschlag erhalten haben bzw. Wettbewerbsgewinner wurden
2021	2479	8087	5691	2240
2022	2415	8198	5838	2621
2023	3208	9164	6558	2483

Im Anwendungsbereich der RL 2014/25/EU:

	Zahl der Verfahren im Oberschwellenbereich	Zahl der Unternehmer, die Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben	Zahl der KMU, die Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben	Zahl der KMU, die den Zuschlag erhalten haben bzw. Wettbewerbsgewinner wurden
2021	1052	3497	1907	660
2022	1263	3631	2004	1023
2023	1372	3750	2153	1034

<sup>32</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Zu den genannten Verfahren tritt hinzu, dass die Bundesbeschaffung GmbH<sup>33</sup> als zentrale Beschaffungsstelle iSd Art. 2 Abs. 1 Z 16 RL 2014/24/EU für eine Vielzahl öffentlicher Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen tätig wird. Unternehmensgegenstand der BBG ist die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung zur Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien. Sie hat im Berichtszeitraum durchschnittlich 430 Rahmenvereinbarungen pro Jahr abgeschlossen (2021: 405, 2022: 432, 2023: 472).<sup>34</sup>

Im Jahr 2021 bedienten sich 2.751 öffentliche Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen der BBG (2022: 2.737, 2023: 2.807) und nutzten im Durchschnitt 57 Verfahren im Oberschwellenbereich (2022: 58, 2023: 73), bei denen 728 Unternehmer Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben (2022: 367, 2023: 433); 470 KMU haben Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben (2022: 213, 2023: 245) und 276 KMU haben den Zuschlag erhalten bzw. wurden als Wettbewerbsgewinner ermittelt (2022: 137, 2023: 140). Daraus ergibt sich, dass insbesondere auch bei einer Beschaffungstätigkeit durch zentrale Beschaffungsstellen die Beteiligung von KMU gewährleistet werden kann und diese auch kompetitive Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgeben können.

## **8. Praktische Umsetzung der nationalen strategischen Beschaffung**

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Österreich sind auf die Grundsätze einer umweltgerechten, sozialen und innovativen Beschaffung Bedacht zu nehmen.

Das BVergG 2018 enthält als zentralen Grundsatz, dass im Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (beispielsweise Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, Bodenschutz) oder des Tierschutzes bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder der Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

---

<sup>33</sup> Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I 39/2001 (abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/>); im Folgenden: BBG.

<sup>34</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass 2023 472 Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung bekanntgemacht wurden; 19 Verfahren wurden jedoch nicht erfolgreich abgeschlossen.

Weiters wird das österreichische Vergabeverfahren vom Grundsatz der sozialen Beschaffung geleitet, wie etwa die Berücksichtigung der Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern. Außerdem kann auch auf innovative Aspekte Bedacht genommen werden.

### **8.1. Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (GPP)**

Dem Grundsatz der ökologischen Beschaffung kommt im österreichischen Vergaberecht eine zentrale Bedeutung zu. Wie bereits ausgeführt, ist bei jeder Beschaffung in Österreich verpflichtend die Umweltgerechtigkeit der Leistung zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene ist als zentrales Instrument zur praxisgerechten Umsetzung dieses Grundsatzes der „Nationale Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung“ (idF: NAP naBe) im Jahr 2010 verankert worden. Ziele des NAP naBe sind die praxisgerechte Verankerung der nachhaltigen Beschaffung auf Bundesebene, eine Harmonisierung der ökologischen Kriterien und die Sicherung der Vorreiterrolle Österreichs bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in der EU.

Im Berichtszeitraum wurde der NAP naBe im Jahr 2021 grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Er beinhaltet nunmehr umfassende ökologische Kriterien für 16 Leistungsgruppen:<sup>35</sup> Büromaterial, Veranstaltungen, Papier, Lampen, Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen, Reinigungsmittel und Reinigungsdienstleistungen, Strom, Elektrogeräte, Fahrzeuge, Verkehrsdienstleistungen und Mobilität, Gartenbauprodukte und Gartenbaudienstleistungen, IT-Geräte, Möbel, Textilien und Miettextilien-Services sowie bauliche Anlagen. Die Vorgaben des NAP naBe sind von öffentlichen Auftraggeberinnen im Vollziehungsbereich des Bundes verbindlich zu berücksichtigen.<sup>36</sup> Die naBe-Kriterien decken unter anderem die Handlungsfelder Lebenszykluskosten, Schadstoffarmut, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und erneuerbare Ressourcen ab, bei der Beschaffungsgruppe Lebensmittel und Versorgungsdienstleistungen auch Regionalität und Tierwohl. Der Großteil der Kriterien ist in Form verbindlicher Eignungskriterien, technischer

---

<sup>35</sup> Der NAP naBe kann etwa unter folgenden Adressen abgerufen werden:

<https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/Strategische-Beschaffung-in-Österreich.html>,  
[https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/nachhaltigkeit/beschaffung/nabe.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/beschaffung/nabe.html) und  
<https://www.nabe.gv.at/>.

<sup>36</sup> Vgl. dazu die Weisungen der Bundesminister:innen, veröffentlicht unter

<https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/Strategische-Beschaffung-in-Österreich.html>.

Spezifikationen oder Ausführungsbedingungen formuliert, ein kleinerer Teil besteht aus optionalen Zuschlagskriterien und Empfehlungen.

Bei der (Fort-)Entwicklung von Kriterien für den NAP naBe wird besonders auf deren Praxistauglichkeit geachtet. Die Kriterien werden so formuliert, dass ihre Einhaltung durch Informationen nachgewiesen werden kann, die die Teilnehmer am Vergabeverfahren entweder aufgrund rechtlicher Bestimmungen ohnehin zur Verfügung stellen müssen (z.B. Vorgaben der Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG) oder die in Gütezeichen enthalten sind, für die am konkreten Markt eine größere Anzahl an Nutzern existiert. Kriterien, für die die Erarbeitung von Ökobilanzen erforderlich sind, sind nicht enthalten, da sie den Aufwand für Auftraggeberinnen und Auftragnehmerinnen deutlich erhöhen und somit insbesondere KMU überproportional belasten würden.<sup>37</sup>

Zur Unterstützung der (öffentlichen) Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen wurde 2019 eine Servicestelle für nachhaltige öffentliche Beschaffung (die sog. naBe-Plattform) geschaffen, um die Ziele des NAP naBe noch besser umzusetzen.<sup>38</sup> Die naBe-Plattform ist eine wichtige Anlaufstelle für alle Fragen rund um den NAP naBe und unterstützt öffentliche Beschaffungsverantwortliche bei Ausschreibungen, insbesondere durch den von ihr betriebenen Helpdesk. Sie organisiert verschiedenste Veranstaltungen und Schulungen rund um das Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung (Fachseminare, Fachtagungen und Webinare) und stellt unterschiedlichste Informationen zum Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung zur Verfügung (z.B. Newsletter). Die naBe-Plattform koordiniert und organisiert auch die Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der naBe-Kernkriterien.

Einzelne Sektorenauftraggeberinnen, Städte und Gemeinden haben sich freiwillig zur Einhaltung des NAP naBe verpflichtet<sup>39</sup> oder übernehmen die Kriterien des NAP naBe im Rahmen ihres Beschaffungsservices.<sup>40</sup> Die Bundesländer übernehmen die Kriterien des NAP

---

<sup>37</sup> Vgl. *Hofbauer B. et al.*, Study on the implementation of life cycle assessment and environmental footprint methods in the context of public procurement 2021 (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/28948315-41da-11ec-89db-01aa75ed71a1/language-en>) S 122.

<sup>38</sup> <https://www.nabe.gv.at/>.

<sup>39</sup> <https://www.nabe.gv.at/strategische-partnerschaft-linz-2023/>; <https://www.nabe.gv.at/strategische-partnerschaft-zu-nabe-zwischen-dem-bmk-und-der-stadt-villach/>; <https://www.nabe.gv.at/strategische-partnerschaft-zu-nabe-zwischen-dem-bmk-und-der-asfinag/>; <https://www.nabe.gv.at/ages-schliesst-strategische-partnerschaft-fuer-nachhaltige-beschaffung-mit-klimaschutzministerium/>.

<sup>40</sup> Vgl. etwa das Ökobeschaffungsservice (ÖBS) des Vorarlberger Gemeindeverbandes, [https://www.gemeindeverband.at/Themen/Nachhaltige\\_Beschaffung/OekoBeschaffungService\\_OeBS](https://www.gemeindeverband.at/Themen/Nachhaltige_Beschaffung/OekoBeschaffungService_OeBS).

naBE<sup>41</sup> oder verpflichten sich im Rahmen vergleichbarer landeseigener Programme<sup>42</sup> dazu, ökologische Kriterien bei Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Implementierung des NAP naBe und der entsprechenden Programme auf Landes- und Gemeindeebene trägt Österreich zur Erfüllung des Ziels einer grünen Beschaffung bei und setzt wichtige Schritte auf dem Weg in eine klimaneutrale Verwaltung.

## **8.2. Sozial verantwortliches öffentliches Beschaffungswesen (SRPP)**

Sozial verantwortliches öffentliches Beschaffungswesen wird in Österreich insbesondere durch die Sozialpartnerschaft (vgl. Art. 120a Abs. 2 B-VG) garantiert. Die Mindestanforderungen für Löhne und Arbeitsbedingungen werden in Österreich durch Vereinbarungen zwischen einem Kollektiv an Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und einem Kollektiv an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern festgelegt („Kollektivvereinbarungen“ vgl. § 2 Arbeitsverfassungsgesetz). Der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Österreich von Kollektivvereinbarungen erfasst sind, beträgt rund 98%.<sup>43</sup>

Das BVergG 2018 und das BVergGKonz 2018 verpflichten alle (öffentlichen) Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen bei allen Auftrags- und Konzessionsvergaben neben den bereits in den Vergaberichtlinien erwähnten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation auch die sich aus den Übereinkommen Nr. 94, 95 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.<sup>44</sup> Auftraggeberinnen haben überdies in der Ausschreibung vorzusehen, dass die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,<sup>45</sup> des Arbeitszeitgesetzes,<sup>46</sup> des Arbeitsruhegesetzes,<sup>47</sup> des Arbeitsvertragsrechts-

---

<sup>41</sup> Vgl. etwa Niederösterreich im Rahmen seines „NÖ Fahrplanes Nachhaltige Beschaffung“ – siehe [https://www.noel.gv.at/noe/Nachhaltigkeit/NOe\\_Fahrplan\\_nachhaltige\\_oeffentliche\\_Beschaffung\\_2.0\\_\(2022\).pdf](https://www.noel.gv.at/noe/Nachhaltigkeit/NOe_Fahrplan_nachhaltige_oeffentliche_Beschaffung_2.0_(2022).pdf)

<sup>42</sup> Vgl. zB ÖkoKauf Wien (<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/>).

<sup>43</sup> Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Sozialpartnerschaft, Institutionen und Wirtschaft Entwicklungen seit der Krise (2018) S. 27, abrufbar unter [https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publikationsid=61868&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=61868&mime_type=application/pdf).

<sup>44</sup> Vgl. dazu die §§ 93 und 264 BVergG 2018 sowie § 56 BVergGKonz 2018.

<sup>45</sup> ASchG, BGBl. Nr. 450/1994. Dieses und alle nachfolgend genannten Gesetze sind in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>.

<sup>46</sup> AZG, BGBl. Nr. 461/1969.

<sup>47</sup> ARG, BGBl. Nr. 144/1983.

Anpassungsgesetzes,<sup>48</sup> des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes,<sup>49</sup> des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes,<sup>50</sup> des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes,<sup>51</sup> des Behinderteneinstellungsgesetzes<sup>52</sup> und des Gleichbehandlungsgesetzes<sup>53</sup>) und der einschlägigen Kollektivverträge zu erfolgen hat und dass sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages bzw. der Konzession in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten. Hierauf ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen. Damit soll in umfassender Weise sichergestellt werden, dass soziale Standards bei der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen eingehalten werden.

Zur Unterstützung der Auftraggeberinnen hat das Bundesministerium für Justiz im Berichtszeitraum überdies ein Rundschreiben über die gesetzlichen Verpflichtungen und Möglichkeiten zur Berücksichtigung von sozialen Aspekten in Vergabeverfahren veröffentlicht.<sup>54</sup>

### **8.3. Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation**

Die Forschungsquote<sup>55</sup> für Österreich beträgt 2024 nach Angaben der Statistik Austria 3,34% (2021: 3,26%, 2022: 3,18%, 2023: 3,265%).<sup>56</sup> Österreich gehört in der EU nach Angabe der EK zur Gruppe der „Strong Innovators“ deren Performance im Innovationsbereich über dem EU-Durchschnitt liegt.<sup>57</sup> Die innovationsfördernde öffentliche Beschaffung ist für die

---

<sup>48</sup> AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993.

<sup>49</sup> AÜG, BGBl. Nr. 196/1988.

<sup>50</sup> LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016.

<sup>51</sup> BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005.

<sup>52</sup> BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970.

<sup>53</sup> GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004.

<sup>54</sup> Vgl. das Rundschreiben vom 24.06.2021 „Gesetzliche Verpflichtungen und Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren; Rundschreiben“, abrufbar unter <https://www.bmi.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html>.

<sup>55</sup> Die Forschungsquote ist das Verhältnis der gesamten Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).

<sup>56</sup> Siehe <https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/forschung-und-experimentelle-entwicklung-fe/forschungsquote-globalschaetzung>.

<sup>57</sup> EK, European Innovation Scoreboard 2023, abrufbar unter: [https://research-and-innovation.ec.europa.eu/statistics/performance-indicators/european-innovation-scoreboard\\_en](https://research-and-innovation.ec.europa.eu/statistics/performance-indicators/european-innovation-scoreboard_en).

österreichische Bundesregierung eines der drei innovativen Instrumente für eine transformative Innovationspolitik.<sup>58</sup>

Im Kontext des öffentlichen Beschaffungswesens wird deshalb als vergaberechtlicher Grundsatz betont, dass in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen auf innovative Aspekte Bedacht genommen werden kann.<sup>59</sup>

Die Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) ist in Österreich als nachfrageseitig ansetzendes Instrument der Innovationsförderung in Österreichs FTI-Politik verankert.<sup>60</sup> Als strategischer Rahmen für die innovationsfördernde öffentliche Beschaffung dient das im September 2012 im Ministerrat verabschiedete IÖB-Leitkonzept.<sup>61</sup> Die Aktualisierung des IÖB-Leitkonzepts in Form des IÖB-Strategierahmens 2030 befindet sich derzeit in Erarbeitung.

Ein Kernstück der Umsetzung des IÖB-Leitkonzepts war und ist die Einrichtung und der Betrieb einer IÖB-Servicestelle. Diese bietet ein breites Portfolio an Leistungen, welches neben den nachfrageseitigen Maßnahmen wie dem IÖB-Marktplatz Innovation oder den IÖB-Challenges ebenso Angebote zur Qualifikation und Sensibilisierung für die Umsetzung und Ziele von IÖB beinhaltet.<sup>62</sup> 2022 fand eine ex-post Evaluierung der IÖB-Servicestelle statt. Fokus der Evaluierung waren die Effektivität der getätigten Maßnahmen und die Zweckmäßigkeit der operativen Abwicklung. Die Evaluierung bestätigte, dass die Aktivitäten, die im Rahmen der IÖB-Kooperation gesetzt werden, ein wesentlicher Stimulus und Katalysator für die innovative öffentliche Beschaffung in Österreich sind.<sup>63</sup>

Weitere im Jahr 2022 erreichte Meilensteine waren die ECOVATION 2022-Konferenz zu innovationsfördernder und nachhaltiger Beschaffung, die erfolgreiche Durchführung der

---

<sup>58</sup> Vgl. Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2023, S. 11; abrufbar unter: [https://www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/forschungsberichte/ft\\_bericht23.html](https://www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/forschungsberichte/ft_bericht23.html).

<sup>59</sup> Siehe die §§ 20 Abs. 7 und 193 Abs. 7 BVergG 2019 sowie § 14 Abs. 7 BVergGKonz 2018.

<sup>60</sup> Vgl. dazu auch das aktuelle Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020 – 2024“, Kapitel 6 – „Digitalisierung und Innovation“, abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>.

<sup>61</sup> Vgl. [https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/IOEB\\_allgemein/IOEB - 1 - IOEB-Leitkonzept.pdf](https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/IOEB_allgemein/IOEB_-_1_-_IOEB-Leitkonzept.pdf).

<sup>62</sup> Vgl. die Leitlinien für die Beschreibung der innovationsfördernden Auftragsvergabe, abrufbar unter: [https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/Infothek/IOEB-Praxisleitfaden Auf einen Blick.pdf](https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/Infothek/IOEB-Praxisleitfaden_Auf_einen_Blick.pdf), <https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/Infothek/IOEB-Rechtsleitfaden.pdf>, oder das Online-Informationstool über best practices im Zusammenhang mit der Beschaffung von Innovationen, abrufbar unter: <https://www.ioeb.at/erfolgreiche-projekte>.

<sup>63</sup> Siehe Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2023, S. 139.

insgesamt 50. IÖB-Challenge,<sup>64</sup> die Weiterführung und -entwicklung der Förderformate IÖB-Toolbox<sup>65</sup> und F&E-Innovationspartnerschaft, die Veröffentlichung eines IÖB-Kriterienkatalogs für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen im Rahmen von innovationsfördernder öffentlicher Beschaffung,<sup>66</sup> sowie die Umsetzung eines IÖB-Calls, in dessen Rahmen die Top-Mobilitätsinnovationen für den öffentlichen Sektor prämiert wurden. Zudem engagiert sich die IÖB-Servicestelle im internationalen Austausch und bietet Schulungen, Veranstaltungen und Workshops im Zusammenhang mit der Beschaffung von Innovationen an.<sup>67</sup>

Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass weiterhin große Herausforderungen zur Förderung der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung in Österreich bestehen. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Schulung (Professionalisierung) des Personals sowie ein Mangel an Personal.

## **9. Der Grad des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Das Bundesministerium für Justiz analysiert derzeit nicht den Grad des Wettbewerbes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Nach Auffassung der Republik Österreich ist der von der EK gewählte Indikator (Angebote pro Vergabeverfahren) nur begrenzt aussagekräftig. Weitere Indikatoren, die eine Teilnahmeentscheidung ausschlaggebend beeinflussen, wie Vertragslänge, Art des Leistungsgegenstandes (Marktsituation), Kategorie der Auftraggeberin (zentral, sub-zentral, lokal) und Auftrags- bzw. Konzessionswert, werden hierbei nicht berücksichtigt. Angesichts der Komplexität der Beurteilung und mangels einer einheitlichen Methodologie auf Unionsebene werden derzeit keine entsprechenden Erhebungen durchgeführt.

## **10. Datenqualität im öffentlichen Auftragswesen**

Wie erst jüngst mehrfach hervorgehoben, kommt der Datenqualität im öffentlichen Auftragswesen große Bedeutung zu.<sup>68</sup> Nicht korrekte bzw. fehlende Datensätze verhindern

---

<sup>64</sup> Zu jeweils aktuellen IÖB Challenges vgl. <https://www.ioeb.at/aktuelles>.

<sup>65</sup> Vgl. <https://www.ioeb.at/leistungen/fuer-oeffentliche-auftraggeber/toolbox>.

<sup>66</sup> Abrufbar unter: [https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/IOEB\\_Kriterienkatalog/IOEB-Kriterienkatalog.pdf](https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/IOEB_Kriterienkatalog/IOEB-Kriterienkatalog.pdf).

<sup>67</sup> Vgl. <https://www.ioeb.at/seminare>, <https://www.ioeb.at/leistungen/fuer-oeffentliche-auftraggeber/vernetzung-und-veranstaltungen>.

<sup>68</sup> Vgl. dazu den Sonderbericht Nr. 28/2023 des Europäischen Rechnungshofes vom 4.12.2023, Öffentliches Auftragswesen in der EU – Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021 (abrufbar unter: <https://www.eca.europa.eu/de/publications?ref=SR->

bzw. verzerren Analysen und stellen damit ein Problem für eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage auf nationaler Ebene und Unionsebene dar.

Das Bundesministerium für Justiz analysiert seit 2023 die Qualität von Bekanntgaben („Contract Award Notices – CANS“) anhand publizierter open government data. Dabei stellte sich heraus, dass Ende 2023 ca. 43% aller Bekanntgaben in Österreich unvollständige und/oder nicht plausible Daten enthielten.<sup>69</sup> Das Bundesministerium wird die Datenqualität auch weiterhin regelmäßig analysieren und die Ergebnisse veröffentlichen. Alle Auftraggeberinnen wurden auf die Konsequenzen fehlerhafter Publikationen hingewiesen und um Einhaltung der nationalen und unionsrechtlichen Publikationsverpflichtungen ersucht. Damit wird versucht, die Datenqualität zu verbessern. Sollte dies nicht erreicht werden, wurden weitere Maßnahmen angekündigt.

---

2023-28) oder den Letta-Report „Much more than a market“ (April 2024, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf>).

<sup>69</sup> Für eine nähere Analyse vgl. das Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 19.3.2024 „Rundschreiben – Publikationsverpflichtungen für öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen“, abrufbar unter: <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html>.